

Lärmschutz-Verordnung

→ Bei inhaltlichen Abweichungen zwischen der Vernehmlassungsvorlage und der synoptischen Tabelle gilt die Fassung gemäss Vernehmlassungsvorlage.

Geltendes Recht	Vorentwurf
<i>Art. 1 Abs. 2 Bst. b</i> 2 Sie regelt: b. die Ausscheidung und Erschliessung von Bauzonen in lärmbelasteten Gebieten;	<i>Art. 1 Abs. 2 Bst. b</i> 2 Sie regelt: b. die Ausscheidung von Bauzonen und die Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten;
<i>Art. 29</i> Ausscheidung neuer Bauzonen und neuer Zonen mit erhöhtem Lärmschutzbedürfnis 1 Neue Bauzonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen und neue nicht überbaubare Zonen mit erhöhtem Lärmschutzbedürfnis dürfen nur in Gebieten ausgeschieden werden, in denen die Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten oder in denen diese Werte durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können.	<i>Art. 29</i> Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten 1 Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten können planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen getroffen werden. 2 Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und hindernisfrei erreichbar und öffentlich zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur auf. 3 Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen begrenzen oder die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern.
<i>Art. 30</i> Erschliessung von Bauzonen Die Bauzonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht erschlossen waren, dürfen nur so weit erschlossen werden, als die Planungswerte eingehalten sind oder durch eine Änderung der Nutzungsart oder durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können. Die Vollzugsbehörde kann für kleine Teile von Bauzonen Ausnahmen gestatten.	<i>Art. 30</i> <i>Aufgehoben</i>
<i>Art. 31 Abs. 1^{bis} und 2</i> 1^{bis}	<i>Art. 31 Abs. 1^{bis} und 2</i> 1^{bis} Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen in den lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein

Geltendes Recht	Vorentwurf
2 Können die Immissionsgrenzwerte durch Massnahmen nach Absatz 1 nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung nur erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt.	angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen. 2 Können die Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt. Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen.
<i>Art. 31a</i> Besondere Bestimmungen bei Flughäfen mit Verkehr von Grossflugzeugen 1 Bei Flughäfen, auf denen Grossflugzeuge verkehren, gelten die Planungs- und Immissionsgrenzwerte nach Anhang 5 Ziffer 222 für die Nachtstunden als eingehalten, wenn: a. zwischen 24 und 06 Uhr kein Flugbetrieb vorgesehen ist; b. die lärmempfindlichen Räume mindestens gemäss den erhöhten Anforderungen an den Schallschutz nach der SIA-Norm 181 vom 1. Juni 200636 des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins gegen Aussen- und Innenlärm geschützt sind; und c. die Schlafräume: 1. über ein Fenster verfügen, das sich in der Zeit von 22–24 Uhr automatisch schliesst und in den übrigen Zeiten automatisch öffnen lässt, und 2. so erstellt werden, dass ein angemessenes Raumklima gewährleistet wird. 2 Bei der Ausscheidung oder Erschliessung von Bauzonen sorgt die zuständige Behörde dafür, dass die Anforderungen gemäss Absatz 1 Buchstaben b und c grundeigentümerverbindlich festgehalten werden. 3 Das BAFU kann Empfehlungen zum Vollzug von Absatz 1 Buchstabe c erlassen. Es berücksichtigt dabei die massgebenden technischen Normen.	<i>Art. 31a</i> <i>Aufgehoben</i>
<i>Art. 34 Abs. 1 Bst. a</i> 1 Der Bauherr muss im Baugesuch angeben: a. die Aussenlärmbelastung, sofern die Immissionsgrenzwerte überschritten sind;	<i>Art. 34 Abs. 1 Bst. a</i> 1 Der Bauherr muss im Baugesuch angeben: a. die Aussenlärmbelastung und die nach Artikel 31 Absatz 1 geprüften Massnahmen, sofern die Immissionsgrenzwerte überschritten sind;

Geltendes Recht	Vorentwurf
	<i>Art. 39 Abs. 4</i> 4 Bei privat nutzbaren Aussenräumen werden die Lärmimmissionen 1,5 m über dem Boden des Aussenraums ermittelt.
	<i>Art. 41 Abs. 2^{bis}</i> 2^{bis} Die Immissionsgrenzwerte gelten zusätzlich bei der Erteilung der Baubewilligung auf der gesamten Fläche von privat nutzbaren Aussenräumen nach Artikel 22 Absatz 2 USG.